

Haftung bei Eintritt als unbeschränkt haftender Gesellschafter

Die Adrian KG betreibt ein großes Bauunternehmen, Adrian ist der einzige Komplementär der Gesellschaft. Puntigam – einem der zahlreichen Angestellten – wurde Prokura erteilt. Alle erforderlichen Eintragungen im Firmenbuch wurden korrekt vorgenommen. Zur Verbreiterung der Kapitalbasis werden nunmehr Cypriana und Domitian als weitere unbeschränkt haftende Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen.

Cypriana scheidet drei Monate später einvernehmlich wieder aus der Gesellschaft aus, weil die Ertragslage nicht ihren Vorstellungen entspricht. Dies beruht zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf unglücklichen Geschäften des Puntigam, weshalb seine Prokura gleichzeitig widerrufen wird. Im Firmenbuch werden weder der Eintritt der Gesellschafter noch die nachfolgenden Ereignisse verzeichnet. Kurze Zeit später kauft Puntigam von Emeran namens der Adrian KG mehrere Lkw-Züge, verschiebt diese in den Osten, versilbert sie dort und begründet mit dem Entgelt eine neue Existenz auf einer nicht näher bekannten Südseeinsel.

Emeran verlangt nun von Domitian und Cypriana den Kaufpreis für die Lkw-Züge in Höhe von 500.000 Euro.

Die X-Bank klagt Domitian und Cypriana auf Rückzahlung eines Geschäftskredites, den Puntigam noch vor dem Eintritt der beiden namens der „Adrian-Bau“ aufgenommen hatte.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Fall 3

Haftung des Komplementärs bei Eintritt/Austritt: §§ 130, 160 UGB
Firmenbuchpublizität: § 15 UGB